

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 06.11.2009 (veröffentlicht am 21.11.2009 in Nümbrecht Aktuell) folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Änderung beschlossen am 16.02.2017, veröffentlicht am 02.03.2017 in Nümbrecht Aktuell
2. Änderung beschlossen am 11.10.2018, veröffentlicht am 10.11.2018 in Nümbrecht Aktuell

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Das Gemeindegebiet umfasst nach dem Stand von 1991 7.183 ha Grundstücksfläche. Die Gemeinde grenzt im Westen und Südwesten an die Siegkreisgemeinden Much und Ruppichteroth, im Süden und Südosten an die Stadt Waldbröl und im Norden an die Stadt Wiehl. Kartographisch ist das Gemeindegebiet in der als Anlage 1 beigefügten Karte „Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln, 1:50.000“ des Landesvermessungsamtes NW durch Umrandung gekennzeichnet.
- (2) In dem Gemeindegebiet bestehen die in Anlage 2 aufgeführten unselbständigen Ortschaften. Hierbei handelt es sich nicht um Bezirke im Sinne des § 39 GO NW.

§ 2 Wappen, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 18.12.1969 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen entspricht in Ausführung und Sinnbild dem als Anlage 3 beigefügten Muster.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung als Anlage 4 beigefügten Muster.

§ 3 Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Der Bürgermeister bestellt eine Bedienstete der Gemeindeverwaltung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Diese wird rechtzeitig über geplante Maßnahmen im Sinne von § 5 Absatz 3 GO NW informiert.

§ 3 a Behindertenbeauftragte(r)

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Nümbrecht bestellt der Bürgermeister einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte).
- (2) Der/die Behindertenbeauftragte wird so frühzeitig über Angelegenheiten seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass seine Stellungnahme oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden kann. Der Behindertenbeauftragte erhält, soweit keine Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden ist.
- (2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.
- (4) Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (5) Die dem Bürgermeister auf Grund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (2) Der Rat überweist den Antrag an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er nicht selbst zuständig ist.
- (3) Kann die Anregung bzw. Beschwerde nicht innerhalb einer angemessenen Frist erledigt werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten der Gemeinde Nümbrecht betreffen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (5) Eingaben von Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

§ 6

Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Nümbrecht“, die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO NW bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder wird in Form einer ausschließlichen monatlichen Pauschale gewährt.
- (2) Die Aufsichtsräte der Gemeinde stehen den Ausschüssen nach § 46 Nr. 3 GO NRW gleich.
- (3) Die Entschädigung für die Ausschussvorsitzenden wird ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt.

§ 10 Verdienstaufschlag

- (1) Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet (sog. „Spitzabrechnung“).
- (2) Der Regelstundensatz nach § 45 Absatz 2 Satz 1 GO NW beträgt 7,00 Euro.
- (3) Die Glaubhaftmachung gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 2 GO NW erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) Kinderbetreuungskosten nach § 45 Absatz 3 GO NW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden nachgewiesen.
- (5) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 20,00 Euro je Stunde überschreiten.
- (6) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ist pro Jahr auf je eine Sitzung vor jeder Ratsitzung beschränkt.

§ 11 Fraktionen

- (1) Die Zuwendung nach § 56 Absatz 3 GO NW beträgt je Fraktionsmitglied 50,00 Euro jährlich.
- (2) Der Verwendungsnachweis darüber soll nach wesentlichen Ausgabearten, insbesondere nach Personal-, Büro-, Fachliteratur-, Öffentlichkeitsarbeits- und Reisekosten gegliedert sein. Dem Verwendungsnachweis ist eine Versicherung über die bestimmungsgemäße Verwendung beizufügen.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Keiner Genehmigung im Sinne von § 41 Absatz 1 q) GO NW bedürfen:
 1. Verträge, die auf Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 2. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 3. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NW) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte gemäß § 41 Absatz 1 q) GO NW sind die Dezernenten und Amtsleiter.

§ 13 Bürgermeister

Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Absatz 3 GO NW anzusehen sind.

§ 14 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters im Amt. Beigeordnete werden nicht bestellt. Außerdem bestellt der Rat einen Laufbahnbeamten zum Abwesenheitsvertreter des Bürgermeisters im Amt.

§ 15 Personalrechtliche Zuständigkeiten:

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen verändern, werden durch den Rat/Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen.
- (3) Bedienstete in Führungspositionen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Gemeinde Nümbrecht „Nümbrecht Aktuell“ vollzogen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses bekanntgegeben.

§ 17 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Sinne von § 82 Absatz 1 Satz 4 GO NW als nicht erheblich, soweit sie 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes nicht übersteigen. Im Übrigen gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro als nicht erheblich. Sie sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben als geringfügig nach § 82 Absatz 1 Satz 5 GO NW.

§ 18 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Über Stundungs- und Abzahlungsanträge entscheidet:
 1. bei Beträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister,
 2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro bis zur Dauer von 6 Monaten der Bürgermeister,
 3. in allen übrigen Fällen der Finanzausschuss.
- (2) Über Niederschlagungsanträge entscheidet:
 1. bei Beträgen bis zu 25.000,00 Euro der Bürgermeister,
 2. bei Beträgen von mehr als 25.000,00 Euro der Finanzausschuss.
- (3) Über Erlassanträge entscheidet:
 1. bei Beträgen bis zu 5.000,00 Euro der Bürgermeister,
 2. bei Beträgen von mehr als 5.000,00 Euro der Finanzausschuss.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung (2. Änderung beschlossen am 11.10.2018, veröffentlicht am 10.11.2018) tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Gemeinde Nümbrecht
Nümbrecht, 10.11.2018

Hilko Redenius
Bürgermeister